

Gesetz erfaßt wird, sondern auch Schadensereignisse, die infolge des Ausdehnungsbestrebens gespannter Gase entstehen und die in der Praxis oft als "Zerknall" bezeichnet werden.

Das Gesetz erfaßt mit dem Begriff "Explosion" als Oberbegriff - naturwissenschaftlich-technisch zwar nicht exakt - auch die Implosion, d. h. die Zerstörung eines evakuierten Gefäßes oder Behälters durch den von außen wirkenden Luftdruck, und die Dampfberstung, d. h. die Zerstörung eines Gefäßes infolge inneren Überdruckes (z. B. Rohrreißer). Verpuffungen und Detonationen als Grenzerscheinungen der Explosion werden hier selbstverständlich auch mit erfaßt.

Detonation ist eine extrem starke Explosion. Es laufen die Oxydationsprozesse infolge günstiger Komponenten extrem schnell ab.

Verpuffung ist ein solcher Verbrennungsvorgang in Gas- bzw. Dampf- oder Staub-Luftgemischen, der noch so langsam verläuft, daß die entstehenden Verbrennungsgase durch die in den Apparaten bzw. in den Räumen vorhandenen Austritts-Öffnungen und Entlastungsmöglichkeiten entweichen können, ohne daß die Drucksteigerungen zu wesentlichen mechanischen Zerstörungen führen können. Solche Druckerscheinungen wirken sich z. B. im Ansprechen von Explosionsklappen, im Anheben und Abwerfen von Abdeckungen und im Zertrümmern von Fensterscheiben aus. Eine gefahrerhöhende Begleiterscheinung der Verpuffung ist u. U. die Aufwirbelung weiterer Staubmengen, wodurch sich dann eine Explosion oder gar Detonation entwickeln kann.

#### 5\*6. Schuld

Der Täter muß vorsätzlich handeln. In jedem Falle sind sehr sorgfältig die Motive, Beweggründe und Ziele des Täters zu untersuchen. Häufig wird das Motiv "Rache an der Person K." oder "Freude am Feuer" als ausreichend betrachtet. Das kann nicht genügen, um hinter die wirklichen Ursachen des Handelns zu kommen.

Ferner ist es notwendig, eingehend - nicht lediglich durch seine Vernehmung - zu ermitteln, ob sich der Täter über den